

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Brandschutzdienststelle -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Fachbereich 5.5 - Immissionsschutz
Herrn Marco Christmann
Lauterstr. 8
67659 Kaiserslautern

E. 17/10/2022



Zeichen Ihres Schreibens BV. Nr. 2022/0247/9/501/ISK	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 3.5/ms/12602- 2022/0247/ISK	Auskunft erteilt Herr Scheidel	Telefon 0631/ 7105-380 Fax: 0631/7105-468	Zimmer F3-06	Datum 29.09.2022
--	--	-----------------------------------	--	-----------------	---------------------

marco.scheidel@kaiserslautern-kreis.de

Vollzug der Landesbauordnung

Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von 4 WEA
in: 66879 Reichenbach-Steegen,
Gemarkung: Reichenbach-Steegen, Fl.-St.Nr. : 1450/1, 1510/1
Bauherr: juwi AG, , Energie-Allee 1,
Wörrstadt

Sehr geehrter Herr Christmann,

in Bezug auf den Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG in der Ortsgemeinden Reichenbach-Steegen nimmt die Brandschutzdienststelle wie folgt Stellung:

Im Ordner 1 von 3 wurden im Register 11 die Formulare 11.1-Brandschutz und 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen nicht ausgefüllt.

Vorgelegt wurde ein „Generisches Brandschutzkonzept“ vom 23.07.2020.

Im „Generischen Brandschutzkonzept“ sind verschiedene Rechtsgrundlagen aufgeführt, deren stand nicht mehr aktuell ist. Die Landesbauordnung in Rheinland-Pfalz ist derzeit in der aktuellen Fassung vom 28.09.2021 eingeführt. Die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ als eingeführte „Technische Baubestimmung“ wurde nicht aufgeführt.

Die Vorgaben aus dem Merkblatt 3523: 2008-07 bzw. in der aktuellen Fassung der VdS Schadensverhütung GmbH sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

Die Zufahrten zu den Anlagen müssen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ dauerhaft entsprechen.

Gemäß dem Pkt. 3.2.2 Feuerlöschanlagen sind diese als optionales System vorgesehen. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich inwieweit diese Option zum Tragen kommt. Eine **brandschutztechnische Prüfung** seitens der Brandschutzdienststelle **nicht möglich ist**.

Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung ist i.V.m. DIN 14095 und gemäß § 31 Abs. 2 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) für die Bereiche der WEA ein Feuerwehrübersichtsplan, die dazugehörigen Detailpläne und dem schriftlichen Teil (inkl. Angaben zur ortsfesten Brandbekämpfung) zu erstellen. Es handelt sich hier nicht um einen Rettungsplan. Der Feuerwehrplan muss im Entwurf **mindestens sechs Wochen**

Postanschrift Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	Öffnungszeiten Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr	Telefon 0631/7105-0 Telefax 0631/7105-474	Internet www.kaiserslautern-kreis.de E-Mail info@kaiserslautern-kreis.de	Bankverbindung Sparkasse Kaiserslautern IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68 BIC MALADE51KLLK Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112
---	--	--	---	--

vor Baufertigstellung der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Prüfung vorgelegt werden.

Hierbei ist es ausreichend, wenn ein Übersichtsplan mit den Zufahrtsmöglichkeiten von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Sicherheitsradien und der erforderliche schriftliche Teil erstellt werden. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle auch in digitaler Form (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.

Weiter sind die WEA mit Nummern unter Beachtung der Erkennungsweite zu versehen.

Es ist, **vor Baubeginn**, einvernehmlich mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen, wie bei einem Schadensereignis eine Meldung/Alarmierung der örtlichen Feuerwehr über die ständig besetzte Stelle des Anlagenbetreibers erfolgt.

Die „Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz Windenergieanlage“ wurde von der Brandschutzdienststelle nicht geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Scheidel)
Feuerwehrtechnischer Bediensteter
Brandschutzdienststelle

Anlage

1 Satz Planunterlagen, 1 Abdruck